

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht
Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Kreisschreiben EAZW

Nr. 20.07.10.01 vom 1. Oktober 2007 (Stand: 1. Januar 2011)

Sperrung der Bekanntgabe oder Verwendung von Personenstandsdaten

Datensperre

Kreisschreiben EAZW Nr. 20.07.10.01 vom 1. Oktober 2007 (Stand: 1. Januar 2011) Sperrung der Bekanntgabe oder Verwendung von Personenstandsdaten

Inhalt

1	Allgemeines	3
2	Zuständigkeit	3
3	Führung einer Kontrolle	3
4	Verfügungen des Gerichtes	4
5	Verfügungen der Aufsichtsbehörde	4
6	Bekanntgabe von gesperrten Daten	5
7	Verwendung von gesperrten Daten	5

Änderungstabelle

Änderung per 1. Januar 2011	NEU
Titelblatt	Präzisierung des Titels.
Ganzes Kreisschreiben	Anpassung der Artikel an die neu revidierte ZStV gültig ab 01.01.2011.
Ziffer 4	Präzisierung zur Sperrung von Ausweisschriften.
Ziffer 5	Neuer dritter Absatz.

Kreisschreiben EAZW Nr. 20.07.10.01 vom 1. Oktober 2007 (Stand: 1. Januar 2011) Sperrung der Bekanntgabe oder Verwendung von Personenstandsdaten

1 Allgemeines

Die Aufsichtsbehörde sperrt Personenstandsdaten für die Bekanntgabe an Private¹ oder die Verwendung für eine Beurkundung² auf **Antrag** oder **von Amtes wegen** sowie auf Grund einer **richterlichen Verfügung**³. Sie hebt die Sperrung wieder auf⁴, sobald die Voraussetzungen entfallen. Dieses Kreisschreiben dient einer vereinheitlichten Aufgabenerfüllung und enthält Hinweise für die Praxis.

2 Zuständigkeit

Jede kantonale Aufsichtsbehörde kann die Bekanntgabe oder Verwendung von Personenstandsdaten sperren. Die Datensperre kann sowohl **schweizerische** als auch **ausländische** Personen betreffen. Personen, deren Daten von einer Sperre betroffen sind, müssen in das Beurkundungssystem aufgenommen⁵ oder rückerfasst⁶ werden.

Die **Aufhebung** der Sperre fällt in die Zuständigkeit der Behörde oder Dienststelle, die sie verfügt hat. Sie kann auch von Amtes wegen aufgehoben⁷ werden, sobald die Voraussetzungen entfallen, die zur Sperre geführt haben. Die Angaben über die Datensperre sind im System zu löschen.

3 Führung einer Kontrolle

Jede Aufsichtsbehörde führt eine **Kontrolle** über die von ihr für die Bekanntgabe oder für die Verwendung gesperrten Daten. Die Sperrung stützt sich auf eine Verfügung, die den **Grund und Zweck** enthält.

Damit der Zweck erreicht wird, ist im **Einzelfall** festzustellen, auf welche Weise die Erfüllung gewährleistet werden kann, d.h. wer von der Datensperre direkt betroffen ist und ob sie sich auf weitere Familienmitglieder erstreckt, welche zum Bezug von Dokumenten und Auskünften berechtigt sind. Unbegründete Gesuche um Sperrung der Bekanntgabe sind zurückzuweisen.

¹ Art. 46 Abs. 1 ZStV.

² Art. 46a Abs. 1 ZStV.

³ Art. 46 Abs. 1 Bst. b ZStV.

Art. 46 Abs. 2 oder 46a Abs. 2 ZStV.

⁵ Art. 15a Abs. 2 ZStV.

Art. 93 Abs. 1 ZStV.

Art. 46 Abs. 2 bzw. 46a Abs. 2 ZStV.

4 Verfügungen des Gerichtes

Eine richterliche Verfügung betreffend die Sperrung der Bekanntgabe von Personendaten ist im Beurkundungssystem nur anzumerken, wenn sie sich ausdrücklich auf die Zivilstandsregister bezieht⁸ oder wenn der **Zweck** der Datensperre nur auf diese Weise gewährleistet werden kann. Die Sperrung von Reisedokumenten zur Verhinderung einer Ausreise aus der Schweiz betrifft in erster Linie die für die Ausstellung von Pass und Identitätskarten zuständigen Behörden und nicht den Zivilstandsdienst. Der Schutz der betroffenen Person kann nebst der Datensperre weitere Massnahmen, wie in Art. 46 und 46a ZStV vorgesehen, erforderlich machen. Je nach Umständen, zum Beispiel bei drohender Kindesentführung ins Ausland, kann es gerechtfertigt sein, die Ausstellung von Ausweisen zu verhindern. Sofern die Information zwischen den Zivilstandsbehörden und den für die Ausstellung von Ausweisschriften zuständigen Behörden nicht automatisch erfolgt, teilt die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen die gemäss Artikel 46 oder 46a ZStV erfolgte Datensperre auch der kantonalen Passstelle am Wohnort der Betroffenen mit (Liste publiziert unter: http://www. schweizerpass.admin.ch/content/pass/de/home/ausweise/allgemeines/passbueros.html) und übermittelt dem Bundesamt für Polizei fedpol (Abteilung Ausweisschriften / Nachforschungen nach vermissten Personen, Nussbaumstrasse 29, 3003 Bern; Tel. +41 (0) 31 322 41 11; Fax +41 (0) 31 324 14 10; ausweisschriften@fedpol.admin.ch) eine Kopie für die Registrierung im Informationssystem für Ausweisschriften (ISA). Wohnen die betroffenen Personen im Ausland, erfolgt die Mitteilung nur an das Bundesamt für Polizei fedpol.

5 Verfügungen der Aufsichtsbehörde

Die Bekanntgabe oder Verwendung der Daten einer Person durch die Zivilstandsämter⁹ dürfen von der Aufsichtsbehörde selbst nur in besonderen Fällen gesperrt werden. Es ist eine begründete **Verfügung** zu erlassen. Das rechtliche Gehör ist zu gewährleisten.

Eine Datensperre wegen Zahlungsverzug ist nicht zulässig. Hingegen kann die Abgabe eines Dokumentes über den Personenstand (Personenstandsausweis), den Familienstand (Familienausweis, Ausweis über den registrierten Familienstand) oder das Bürgerrecht (Heimatschein) verweigert werden, wenn die Person die Mitwirkung bei der Beurkundung eines ausländischen Zivilstandsereignisses verweigert¹⁰.

Der Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe c ZStV bildet eine klare Rechtsgrundlage für den Entscheid der Aufsichtsbehörde betreffend die vorläufige Datensperre in einer streitigen Angelegenheit. Wenn die kantonale Aufsichtsbehörde als superprovisorische Massnahme eine Datensperre verfügt, muss sie die betroffenen Personen nicht anhören, bevor sie ihre Entscheidung trifft. Das Recht, angehört zu werden, wird zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren ausgeübt.

Art. 39 ZStV.

⁸ Art. 42 Abs. 1 Bst. d ZStV.

⁹ Die Sperrung ist für sämtliche Zivilstandsämter verbindlich.

Kreisschreiben EAZW Nr. 20.07.10.01 vom 1. Oktober 2007 (Stand: 1. Januar 2011) Sperrung der Bekanntgabe oder Verwendung von Personenstandsdaten

6 Bekanntgabe von gesperrten Daten

Gesperrte Personenstandsdaten dürfen nur mit **Bewilligung der Aufsichtsbehörde**, welche die Sperrung veranlasst hat, bekannt gegeben werden¹¹.

Das **Gesuch** ist vom Zivilstandsamt zu stellen, das für die Ausstellung des angeforderten Dokumentes zuständig ist. Es nennt die beabsichtigte Form der Datenbekanntgabe, den Verwendungszweck des Dokumentes und den Empfänger. Gestützt auf diese Auskünfte entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob das gewünschte Dokument ausgefertigt und der Amtsstelle oder Privatperson trotz Sperre ausgehändigt werden kann bzw. unter welchen Bedingungen eine Aushändigung erfolgen darf. Die Ausfertigung von Dokumenten, welche den Zweck der Datensperre nicht berühren, muss bewilligt werden. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt und bei den Akten¹² aufbewahrt.

7 Verwendung von gesperrten Daten

Gesperrte Daten einer Person dürfen durch ein Zivilstandsamt nur mit **Zustimmung der Aufsichtsbehörde** bearbeitet werden, welche die Sperrung veranlasst hat. Mit der Sperrung wird insbesondere die Beurkundung gestützt auf nicht aktualisierte Personendaten¹³ verhindert.

	EIDGENÖSSISCHES /	AMT FÜR DAS	ZIVII STANDS	WESEN FAZW
--	-------------------	-------------	---------------------	------------

Mario Massa

R:\PRIVAT\EAZW\EAZW\20 Kreisschreiben\20.07.10.01 Datensperre\20.07.10.01_Kreisschreiben_Datensperre_D 5_Jan 11_V 2.0 d.doc

¹¹ Art. 45 ZStV.

¹² Bestandteil der Kontrolle; siehe Ziff. 3 hiervor.

z.B. wenn eine im Ausland erfolgte und im Personenstandsregister noch nicht nachbeurkundete Eheschliessung gegenüber dem Zivilstandsamt verheimlicht wird.